

Az.: 1 A 767/08
4 K 984/06



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
die Kläger zu 1. und 2. beide wohnhaft:

- Antragsteller -

3. des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Herrn Dipl.-Ing. (FH)
als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Grenzfeststellung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 3. Februar 2010

beschlossen:

Der Antrag der Kläger zu 1. und 2. auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Oktober 2008 - 4 K 984/06 - wird abgelehnt.

Die Kläger zu 1. und 2. tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die Kläger zu 1. und 2. - Kläger - haben nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die von den Klägern angeführten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die mit Bescheid des Beklagten vom 1.12.2004 bekannt gegebene Wiederherstellung der gemeinsamen Grenzpunkte (im Folgenden: GP) der Flurst. Nr. F1.l und F1.m der Gemarkung GP Nr. und die Wiederherstellung und Abmarkung des GP Nr. nach Maßgabe des Fortführungsrissses (im Folgenden: FR) Nr. ... (FR...) sei rechtmäßig. Die rechnerische Feststellung des GP Nr. sei bereits nicht substantiell angegriffen und begegne im Übrigen keinen rechtlichen Bedenken. Auch die Wiederherstellung des GP Nr. sei sachgerecht in Übereinstimmung mit dem Nachweis der Grenze im Liegenschaftskataster erfolgt. Rechtsgrundlage für die Festsetzung des GP Nr. sei § 15 Abs. 1 SächsVermG a. F. Die sachlichen Voraussetzungen einer

Grenzwiederherstellung seien gegeben. Die Flurstücksgrenze lasse sich nach dem Liegenschaftskataster wiederherstellen. Die Berechnungsgrundlagen ausgehend vom Messhandriss (im Folgenden: MHR) ... und anhand des maßgeblichen Fortführungsrissses Nr. ... (FR...) habe der Beklagte nachvollziehbar und plausibel erläutert. Dabei sei der ermittelte Grenzverlauf auch vom zuständigen Vertreter des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung in Sachsen bestätigt worden.

Die Kläger wenden ein, die Größe ihres Grundstücks und die Gebäudegröße des Hauses seien nicht ausreichend ermittelt worden. Sie würden dadurch in ihren Eigentumsrechten verletzt. Ihr Gebäude sei tatsächlich viel größer. Das Verwaltungsgericht und der Beklagte hätten die im MHR... angegebene Gebäudelänge von 7,28 m des nachbarlichen Grundstücks ermittelt und herangezogen sowie die vom Beklagten ermittelte Länge von 7,34 m. Tatsächlich betrage die Länge des Gebäudes auf dem Grundstück F1.m - ausgehend vom unmittelbaren Anbau an ihr Jahre zuvor errichtetes Gebäude - nur 7,10 m. Der Beklagte sei zunächst von einer Gesamtlänge von 7,46 m ausgegangen. Der MHR... weise eine ebenfalls fehlerhafte Gebäudelänge von 7,28 m aus. Die durch den Beklagten vorgenommenen Messungen und Korrekturen seien widersprüchlich. Die festgestellte Überbauung des Grundstücks der Nachbarn sei fehlerhaft. Es liege vielmehr eine Grenzbebauung vor. Die Kläger hätten eine eigene Messung der Gebäudelänge vorgenommen. Diese betrage 14,54 m. Die Bestimmung der Länge durch die Koordinaten..... und..... sei nicht nachvollziehbar. Dafür spreche bereits, dass die tatsächliche Länge eine andere sei.

Diese Einwände führen nicht dazu, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458). Da sich ernstliche Zweifel auf das Entscheidungsergebnis und nicht auf die dafür gegebene Begründung beziehen, scheidet eine Zulassung der Berufung

aus, wenn sich die angefochtene Entscheidung aus anderen als den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 22.7.2002 - 5 B 103/02 - m. w. N. st. Rspr.).

Daran gemessen bestehen an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine ernstlichen Zweifel. Die Grenzfeststellung zwischen den Flurstücken F1.l und F1.m der Gemarkung beruht auf § 15 Abs. 1 2. Alt. SächsVermG a. F. Danach werden Flurstücksgrenzen durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder - wie hier - zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzfeststellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren bestimmt. Die Flurstücksgrenzen sind mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abzumarken (§ 16 Satz 1 SächsVermG a. F.). Eine Grenzfeststellung ist mithin nur dann rechtswidrig, wenn eine andere als im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist. Dies ist hier indes nicht der Fall, da der hier festgestellte Grenzverlauf mit dem MHR... und dem FR Nr. ... in Übereinstimmung steht.

An der Rechtmäßigkeit dieser Grenzfeststellung würde sich auch nichts ändern, wenn der Nachweis der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster fehlerhaft wäre. Es kommt in diesem Zusammenhang nämlich nicht darauf an, ob der im Liegenschaftskataster festgestellte Grenzverlauf in tatsächlicher Hinsicht zutreffend ist, d. h. der realen Eigentumsgrenze entspricht (vgl. in diesem Zusammenhang BayVGH, Beschl. v. 23.4.2003 - 8 LA 53/03 -, zitiert nach juris). Für die Übernahme von Grenzen in das Liegenschaftskataster sind nämlich nicht die materiellen Eigentumsverhältnisse, die sich aufgrund von Grunderwerb oder Ersitzung verändern können, maßgeblich, sondern allein die Grenzen, die verbindlich entsprechend der Nachweise im Liegenschaftskataster festgestellt worden sind. Nur diese Grenzen werden nachgewiesen. Dies folgt aus der notwendigen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, die sich aus den Eintragungen im Liegenschaftskataster und den Flurkarten ergeben muss (vgl. OVG NRW, Urt. v. 12.02.1992, NJW 1993, 217; OVG M-V, Beschl. v. 1.4.2004 - 3 L 308/02). Erst für den Fall des zivilrechtlichen Nachweises eines anderen Grenzverlaufs wäre dieser im Kataster zu berichtigen (vgl. § 11 SächsVermG).

Es ist ferner nichts dafür ersichtlich, dass die Wiederherstellung des GP Nr. nicht in Übereinstimmung mit dem Nachweis der Grenze im Liegenschaftskataster erfolgt ist. Soweit

die Kläger auf vorgenommene Korrekturen im Verwaltungsverfahren hinweisen, lässt sich daraus bereits nichts Substanzielles für die Annahme entnehmen, dass die Wiederherstellung des streitigen Grenzpunktes nicht mit den Nachweisen im Liegenschaftskataster übereinstimmt. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr ausgeführt, dass der Beklagte auf Nachfrage des Gerichts im Einzelnen anhand der Berechnungsgrundlagen zum Fortführungsriß Nr. ... habe belegen können, wie ausgehend vom MHR... die Wiederherstellung der Grenzpunkte erfolgt sei.

Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weil sich die wesentlichen Rechtsfragen ohne weiteres anhand des Gesetzes beantworten lassen und es im Rahmen des § 15 Abs. 1 SächsVermG a. F. hier weder auf die tatsächliche Größe des vorhandenen Gebäudes noch auf die tatsächliche Eigentumsgrenze ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 159 Satz 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 VwGO, § 52 Abs. 2 GKG. Für eine individuelle Bemessung der Bedeutung der Sache für die Kläger liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor (vgl. in diesem Zusammenhang SächsOVG, Beschl. v. 24.8.2007 - 1 B 229/06 - m. w. N. und Beschl. v. 16.8.2007 - 1 E 82/06).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Berger